

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur neuen Sperrbezirksverordnung

Organisationseinheit:

Dezernat II
0300 Rechtsreferat

Datum:

23.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	29.04.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	30.04.2021	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	30.04.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.05.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	11.05.2021	Ö

Beschluss:

Der als Anlage II beigefügten Stellungnahme der Stadt Braunschweig an die Polizeidirektion Braunschweig zum Entwurf der neuen „Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig (Sperrbezirksverordnung)“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Anlass und rechtliche Grundlagen

Im Zuge der öffentlichen Diskussion im letzten Jahr um den geplanten bordellartigen Betrieb an der Berliner Straße / Petzvalstraße hatte die Verwaltung in Gesprächen mit dem Polizeipräsidenten gebeten zu prüfen, ob der Standort und weitere Teile des Stadtgebietes in die geltende Sperrbezirksverordnung aufgenommen werden können.

Allein die sog. Sperrgebiets- oder Sperrbezirksverordnungen bieten rechtlich zulässige Möglichkeiten zum Verbot der Prostitutionsausübung. Das sonstige Ordnungsrecht, insbesondere die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes bieten hierfür keine Handhabe. Eine solche Sperrbezirksverordnung darf auf der Basis von Art 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) nur erlassen werden, wenn die konkret genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Danach kann die in den jeweiligen Bundesländern zuständige Behörde (in Niedersachsen die Polizeidirektionen) durch Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes nach Art. 297 Abs. 1 Ziffer 2 EGStGB für Teile des Gebietes einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner verbieten, der Prostitution nachzugehen. Die sog. Straßenprostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen kann hingegen für das gesamte Gemeindegebiet verboten werden (Art. 297 Abs. 1 Ziffer 3 EGStGB).

Bei der Bestimmung der für ein Verbot der Prostitutionsausübung in Betracht kommenden Teile des Gemeindegebiets verlangt die höchstgerichtliche Rechtsprechung die Würdigung von zwei allgemeinen Aspekten: Die Eigenart des betroffenen Gebietes muss durch eine besondere Schutzbedürftigkeit und Sensibilität gekennzeichnet sein, z.B. als Gebiet mit hohem Wohnanteil sowie Schulen, Kindergärten, Kirchen und sozialen Einrichtungen. Daneben muss eine nach außen in Erscheinung tretende Ausübung der Prostitution typischerweise damit verbundene Belästigungen Unbeteiligter und „milieubedingte Unruhe“ befürchten lassen, wie z.B. das Werben von Freiern und anstößiges Verhalten gegenüber Passantinnen und Anwohnerinnen. Erforderlich aber auch ausreichend ist eine Prognose, dass die Ausübung der Prostitution typischerweise damit verbundene Belästigungen hervorruft, konkreter Feststellungen für einzelne Grundstücke o.ä. bedarf es nicht. Ist ein Gebiet durch eine besondere Schutzbedürftigkeit und Sensibilität, z.B. als Gebiet mit hohem Wohnanteil sowie Schulen, Kindergärten, Kirchen und sozialen Einrichtungen gekennzeichnet, darf der Verordnungsgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon ausgehen, dass die Ausübung der Prostitution die abstrakte Gefahr von derartigen Beeinträchtigungen des öffentlichen Anstandes begründet.

Die bisherige Sperrbezirksverordnung für das Gebiet der Stadt Braunschweig (Verordnung vom 6. Dezember 2005) sieht lediglich das Verbot der Straßenprostitution in einem eng begrenzten Teilgebiet im Innenstadtbereich vor.

Lösungsvorschlag

Für die auf Anregung der Verwaltung von der Polizeidirektion vorgenommene Prüfung der Aufnahme weiterer Gebiete in die Sperrbezirksverordnung war eine ganz erhebliche Detailarbeit erforderlich. Es galt festzustellen, in welchen konkreten Gebieten der Stadt ein hoher Wohnanteil vorherrscht, welche schützenswerten Einrichtungen sich wo im Stadtgebiet befinden und wo vorwiegend gewerbliche und industrielle Tätigkeit stattfindet. Hier hat die Stadtverwaltung (insb. die Bereiche Stadtplanung und Bauordnung) durch die Erstellung von Karten mit den Baugebietsabgrenzungen für das gesamte Stadtgebiet sowie den Standorten von Schulen, Kitas und sonstigen sozialen Einrichtungen die Grundlagenarbeit in erheblicher Weise unterstützt.

Die Polizeidirektion musste festlegen, ob sie im Stadtgebiet konkret abgegrenzte Teilgebiete („Verbotszonen“) bestimmt, in denen insb. die Prostitution in Bordellen bzw. bordellartigen Betrieben verboten ist oder ob sie im Stadtgebiet „Toleranzzonen“ ausweist, in denen auf der Basis der o.g. Kriterien ein Verbot der Prostitution aus rechtlicher Sicht nicht in Betracht kommt. Methodisch sind beide Vorgehensweisen möglich. Hingegen weist die Verwaltung an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass es schon nach dem Wortlaut von Art. 297 EGStGB und auch nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung nicht zulässig ist, pauschal im gesamten Stadtgebiet einer Großstadt wie Braunschweig ausnahmslos die Prostitution in Bordellen bzw. bordellartigen Betrieben zu verbieten (s.o.).

Dem von der Polizeidirektion vorgelegten und der Vorlage als Anlage I beigefügten Entwurf der neuen Sperrbezirksverordnung sowie seiner Begründung zu den §§ 2 und 3 ist zu entnehmen, dass sie sich für das Modell der „Toleranzzonen“ entschieden hat. In sehr heterogenen Stadtgebilden ist dieses Modell von Vorteil, weil anhand eines transparenten Kriterienkatalogs vorgegeben wird, in welchen Gebieten aus rein ordnungsrechtlicher bzw. polizeilicher Sicht die Prostitutionsausübung nicht verboten werden kann.

Bei der Festlegung des Kriterienkataloges hat die Polizeidirektion neben den Erkenntnissen der Kriminalpolizei auch die fachlichen Hinweise der beteiligten städtischen Fachbereiche mit berücksichtigt. Diese hatten insbesondere zum Gegenstand, dass nicht nur der jeweilige Standort einer schutzbedürftigen Einrichtung wie Schulen, Kitas, Jugendzentren, Krankenhäuser etc. in den Blick zu nehmen ist, sondern auch der übliche Bewegungsradius der Nutzerinnen und Nutzer um die Einrichtung angemessen zu beachten sei. So hat die Polizeidirektion z.B. für eine Schule einen Umkreis von 500 m zugrunde gelegt, für eine Kita 200 m etc. Die Einzelheiten können der Begründung des Verordnungsentwurfs entnommen werden.

Ein weiteres Kriterium bei der Prüfung der Toleranzzonen war, dass diese nicht unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzen, um die Beeinträchtigungen „milieubedingter Unruhe“ für die Wohnbevölkerung von vornherein auf ein Minimum zu reduzieren.

Als Ergebnis der Anwendung dieses breiten Kriterienkatalogs ergeben sich die im Verordnungsentwurf benannten fünf Toleranzzonen, die allesamt vergleichsweise großflächige Gewerbe- und Industriegebiete im Stadtgebiet umfassen, und zwar drei Gebiete im Bereich Hansestraße, Kanal, Hafen und zwei Gebiete zwischen Friedrich-Seele-Straße und Bahntrasse.

Bisher befinden sich in diesen Gebieten nach den Erkenntnissen der Verwaltung keine Prostitutionsstätten. Eine Konzentration ist also auf absehbare Zeit dort nicht zu erwarten.

Auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht wären Bordelle in den Toleranzzonen zulässig. Eine Ausnahme stellt die Toleranzzone 3 dar („Hansestraße-Ost“), in der Bordelle durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan VH 29 ausgeschlossen sind. Die Grundstücke im Bereich der Toleranzzone 2 („Hafen“) befinden sich weitgehend im Eigentum der städtischen Hafenbetriebsgesellschaft.

Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten der neuen Sperrbezirksverordnung wäre im Stadtgebiet Braunschweig

- die Straßenprostitution vollständig verboten
- die Prostitution in Bordellen bzw. bordellartigen Betrieben zukünftig nur in einer der fünf ausgewiesenen Toleranzzonen zulässig
- wären die Einrichtungen in der Bruchstraße weiterhin nicht von den Regeln der Sperrbezirksverordnung erfasst
- dürften die bisher erlaubten Prostitutionsstätten (insb. in Wohnungen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weiter betrieben werden.

Unabhängig von den Regelungen der Sperrbezirksverordnung müssten zukünftig geplante Prostitutionsstätten zudem die geltenden baurechtlichen Vorschriften erfüllen sowie die Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes beachten.

Die von der Ausweisung der Toleranzzonen betroffenen Stadtbezirksräte 221 (Weststadt) und 322 (Veltenhof-Rühme) sind im Rahmen der Entscheidungsfindung anzuhören. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ist den beiden Bezirksbürgermeistern gem. § 182 Abs. 2 Ziffer 7 NkomVG Gelegenheit zur Stellungnahme bis Ende April gegeben worden.

Etwaige Stellungnahmen wird die Verwaltung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses im Rahmen einer ergänzenden Vorlage ins Verfahren einführen. Vergleichbares gilt für eine etwaige schriftliche Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

- Entwurf der „Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig (Sperrbezirksverordnung)“ incl. Begründung (Anlage I)
-Anlage 1 Stadtkarte – Übersicht Toleranzzonen
- Anlage 2 Bereich Bruchstraße
- Anlage 3 Toleranzzone 1 und 2

Anlage 4 Toleranzzone 3

Anlage 5 Toleranzzone 4 und 5

- Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur neuen „Sperrbezirksverordnung“ (Anlage II)

E.

Polizeidirektion Braunschweig

Verordnung

über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion
Braunschweig

Aufgrund des Artikels 297 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2.3.1974 (BGBl. I. S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), i.V.m. § 7 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2020 (GVBl. S.266), wird hiermit für das Stadtgebiet der Stadt Braunschweig verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Prostitution im Sinne dieser Verordnung ist die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt.
- (2) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.
- (3) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.
- (4) Prostituierte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.
- (5) Anbahnung ist die unmittelbare Werbung oder Vermittlung der sexuellen Dienstleistung.
- (6) Prostitution im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere folgende Prostitutionsarten:
 - a) Straßenprostitution ist die Anbahnung und das Nachgehen der Prostitution auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können.
 - b) Bordellprostitution umfasst die Prostitution und deren Anbahnung in Prostituiertenunterkünften und sonstigen überwiegend von mehreren Prostituierten genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen sowie vergleichbare Erscheinungsformen, wie zum Beispiel sogenannte Massagesalons, in denen auch sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.
 - c) Wohnungsprostitution ist die Prostitution und deren Anbahnung in der von einer oder mehreren Prostituierten überwiegend zum Wohnen genutzten Wohnung sowie vergleichbare Erscheinungsformen.
 - d) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.

§ 2

Sperrbezirk

- (1) Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Braunschweig die Straßenprostitution nach § 1 Abs. 6 a) dieser Verordnung, Bordellprostitution nach § 1 Abs. 6 b) dieser Verordnung und Prostitution in Prostitutionsfahrzeugen nach § 1 Abs. 6 d) dieser Verordnung und deren Anbahnung verboten.

Das Stadtgebiet entspricht der Festlegung der Grenzen des Stadtgebiets nach der amtlichen Karte, die als Anlage Nr.1 dieser Verordnung beigelegt ist.

- (2) Aufgrund der historischen und städtebaulichen Besonderheiten und zum Erhalt der in sich geschlossenen Bruchstraße, finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Sperrbezirksverordnung zur Regelung der Prostitutionsausübung in Prostitutionsstätten auf der Bruchstraße keine Anwendung (Anlage 2).

§ 3

Ausnahmen

Von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung sind die nachfolgenden Zonen (Toleranzzonen) der Stadt Braunschweig hinsichtlich Bordellprostitution ausgenommen:

- a) Toleranzzone 1: Gebiet Hansestraße West
Die Toleranzzone 1 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr.3. dieser Verordnung beigelegten Stadtkarte.
- b) Toleranzzone 2: Gebiet Hafen
Die Toleranzzone 2 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr.3 dieser Verordnung beigelegten Stadtkarte.
- c) Toleranzzone 3: Gebiet Hansestraße Ost
Die Toleranzzone 3 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr. 4 dieser Verordnung beigelegten Stadtkarte.
- d) Toleranzzone 4: Friedrich-Seele-Straße West
Die Toleranzzone 4 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr.5 dieser Verordnung beigelegten Stadtkarte.
- e) Toleranzzone 5: Gebiet Friedrich-Seele-Straße Ost
Die Toleranzzone 5 entspricht der Festlegung der Grenzen der als Anlage Nr.5 dieser Verordnung beigelegten Stadtkarte.

§ 4

Bestandskraft

Ausgenommen von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung bleiben die bei Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigten, legal betriebenen Prostitutionsstätten.

§ 5

Zuwiderhandlung

- (1) Nach § 120 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, kann mit Geldbuße belegt werden, wer einem durch die §§ 2 und 4 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (2) Die §§ 184f und 184g des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig vom 6.12.2005 (Nds. MBL. Nr. 46 2005 S. 1028) außer Kraft.

Anlage 6

Begründung zum Entwurf der Sperrbezirksverordnung (Stand: 01. April 2021)

Die Polizeidirektion Braunschweig hat von Art. 297 Abs. 1 EGStGB (i.d.F.v. 21.12.2020, BGBl I S. 3096) Gebrauch gemacht und zum Schutz der Jugend und zum Schutz des öffentlichen Anstands in Bezug auf die Ausübung der Prostitution eine neue Sperrbezirksverordnung entworfen.

Zur Systematik:

§ 1 der Sperrbezirksverordnung enthält diverse Definitionen im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung, die mit den Legaldefinitionen des Prostituiertenschutzgesetzes des Bundes (i.d.F.v. 09.03.2021, BGBl. I S. 327) wörtlich übereinstimmen. Dies dient der Klarheit und Bestimmtheit der Verordnung.

Der vorgelegte Entwurf der Sperrbezirksverordnung sieht in § 2 vor, dass im ganzen Stadtgebiet der Stadt Braunschweig die Straßen- und Bordellprostitution sowie die Prostitution in Fahrzeugen verboten wird. Dieses pauschale Verbot ist restriktiver als vom Gesetzgeber vorgesehen, da in der Regel Prostitution nur in gewissen Stadtgebieten mittels sog. Verbotszonen untersagt wird und darüber hinaus zur Wahrung des Art. 12 GG erlaubt bleiben soll. Die seitens der Polizeidirektion Braunschweig gewählte restriktivere Vorgehensweise, das ganze Stadtgebiet als Verbotszone und nur sogenannte Toleranzzonen auszuweisen, ist jedoch unschädlich, solange mittels genügend ausgewiesener Toleranzzonen die Ausübung der Prostitution in Bordellen grundsätzlich möglich bleibt.

Ferner enthält der Verordnungsentwurf keine Reglementierung in Bezug auf die Ausübung von Wohnungsprostitution. Eine rechtskonforme Ausweisung von Verbots- und Toleranzzonen ist für eine Stadt mit einem Größenzuschnitt wie Braunschweig kaum umsetzbar und würde ein hohes Konfliktpotential mit den Bewohner*innen der betroffenen Wohngebiete mit sich bringen.

Absatz 2 des § 2 des Verordnungsentwurfes trägt der Besonderheit der durch die Stadt Braunschweig geduldeten Bruchstraße Rechnung. Für die Prostitutionsausübung in der Bruchstraße soll die Sperrbezirksverordnung hinsichtlich der Ausübung der Prostitution in Prostitutionsstätten keine Wirkung entfalten.

Hintergrund ist, dass die Bruchstraße seit dem 15. Jahrhundert Braunschweigs Anlaufstelle für Prostitutionsausübung darstellt. Anfangs lag die Bruchstraße noch außerhalb der Stadtmauern, sodass die dort stattfindende Prostitution den Blicken der Öffentlichkeit weitgehend entzogen war. Auch nachdem im Laufe der Jahrhunderte die Stadt wuchs und die Bruchstraße sich nicht mehr außerhalb der Stadtmauern befand und somit von der Öffentlichkeit wahrnehmbar war, erkannte die damalige Stadtverwaltung und die Polizeidirektion, dass die Konzentration der Prostitutionsausübung auf der Bruchstraße überwiegend Vorteile mit sich brachte, z.B. in Bezug auf die Eindämmung von Geschlechtskrankheiten und der Überwachung. Da diese Konzentration der Prostitutionsausübung in der Bruchstraße bis zum heutigen Tage von der Stadt Braunschweig geduldet wird, gibt es für die Polizeidirektion Braunschweig keine Anhaltspunkte, die in sich geschlossene Bruchstraße mit einer Sperrbezirksverordnung zu reglementieren.

In § 3 des Verordnungsentwurfes sind die ausgewählten Toleranzzonen abschließend geregelt. Dazu wurde das gesamte Stadtgebiet der Stadt Braunschweig auf die theoretisch denkbare Ausübung von Prostitution in ihren verschiedenen Erscheinungsformen hinsichtlich möglicher milieutypischer Unruhen und deren Auswirkungen auf die Jugend und den öffentlichen Anstand überprüft und rechtlich bewertet. Kriminalpolizeiliche Erfahrungen und Erkenntnisse in Bezug auf milieutypische Unruhen und deren Auswirkungen auf die Öffentlichkeit, der nähere Umkreis zu sozialen Einrichtungen (im Besonderen: Schulen, Schulwege, Kindergärten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser, Kirchen, Moscheen etc.) ebenso wie die Belange der städtischen Fachbereiche wurden mitbeachtet und gewürdigt. Nach Auswertung dieser Datenlage wurde eine Checkliste mit Merkmalen, die dem Schutz der Jugend und der Öffentlichkeit dienen, erarbeitet und über alle Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt Braunschweig gelegt. Die Checkliste beinhaltet folgende Parameter:

- Angrenzendes Wohngebiet
- Schule inkl. 500 m Umkreis
- Schulweg
- Kita inkl. 200 m Umkreis
- Krippe inkl. 200 m Umkreis
- KTK (Kinder- und Teeny Klub) inkl. 200 m Umkreis
- Familienzentrum inkl. 200 m Umkreis
- Jugendzentrum inkl. 200 m Umkreis
- Krankenhaus
- Kirchen/Moscheen
- Reha-Zentrum
- Lebenshilfe
- Weitere soziale Einrichtungen insb. der Caritas, Johanniter, des Deutschen Roten Kreuzes

Alle die Gebiete, die in ihrer näheren Umgebung Merkmale der Checkliste aufgewiesen haben, wurden umgehend als Toleranzzone verworfen. Ferner wurde bei der Auswahl der Toleranzzonen darauf geachtet, dass diese nicht unmittelbar an Wohnbiete angrenzen. Somit sollte etwaiges Konfliktpotential mit den Braunschweiger Bürger*innen von vornherein auf ein Minimum reduziert werden.

Die ausgewählten fünf Toleranzzonen sind in § 3 des Verordnungsentwurfes aufgeführt. Diese wurden seitens der Polizeidirektion Braunschweig mit Google Earth betrachtet und persönlich in Augenschein genommen, so dass auch die örtlichen Gegebenheiten mit bewertet wurden.

Toleranzzone 1: Hansestraße West (westlich des Mittellandkanals)

Toleranzzone 2: Hafen

Toleranzzone 3: Hansestraße Ost (Gebiet zwischen der Ernst-Böhme-Straße
/Hansestraße/Benzstraße/A2)

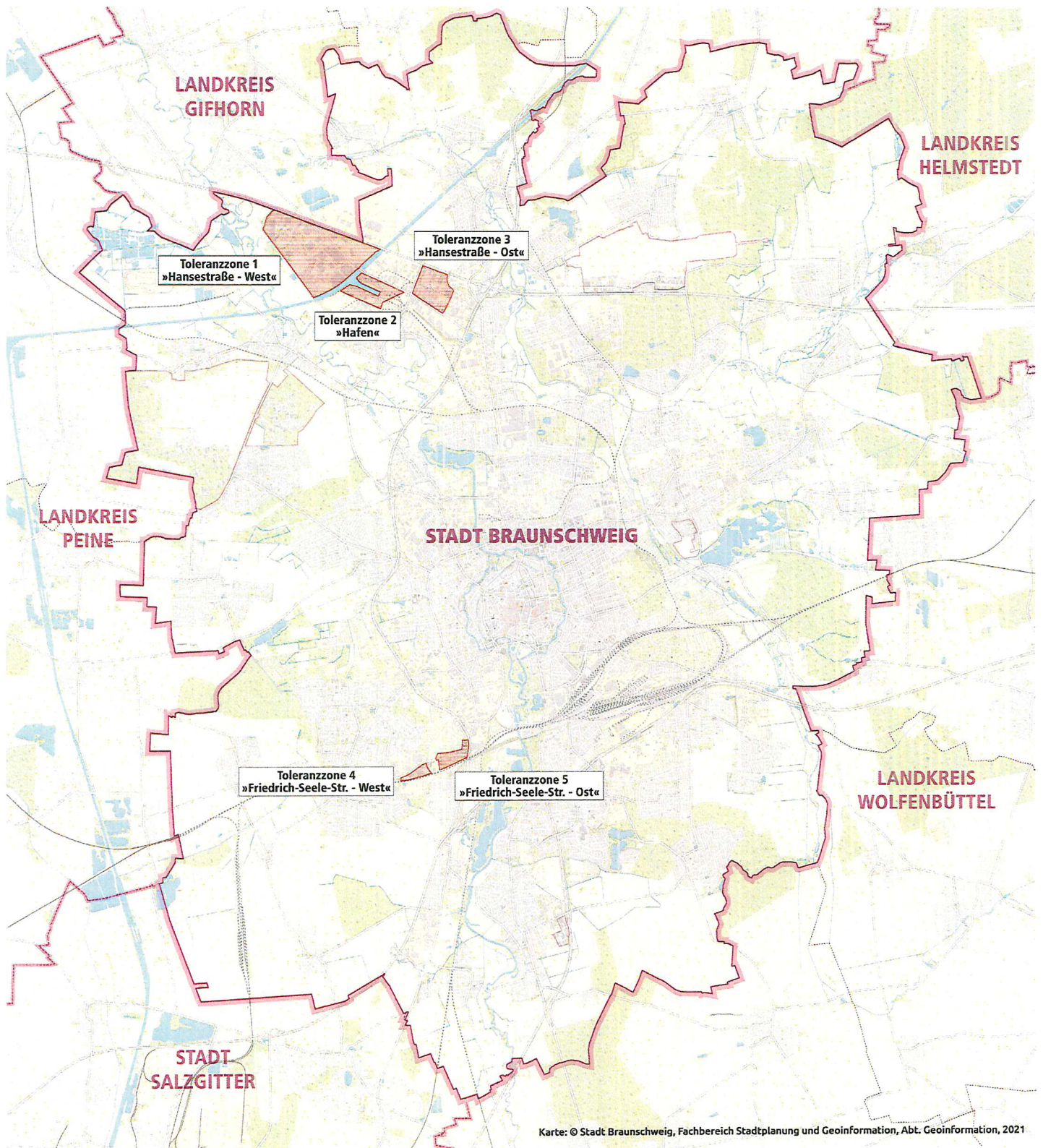
Toleranzzone 4: Friedrich-Seele-Straße West (westlich des Ringgleises)

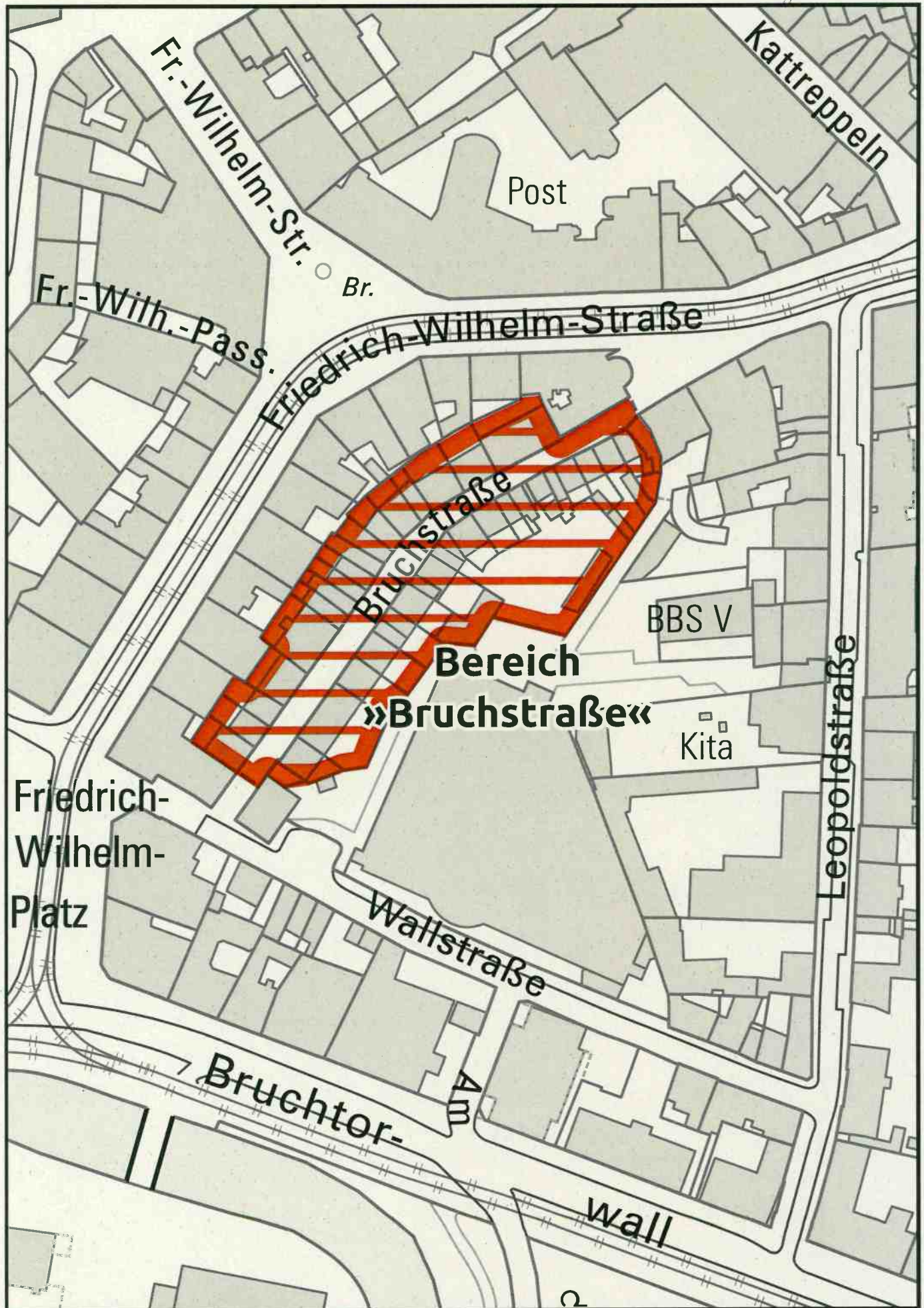
Toleranzzone 5: Friedrich-Seele-Straße Ost (östlich des Ringgleises)

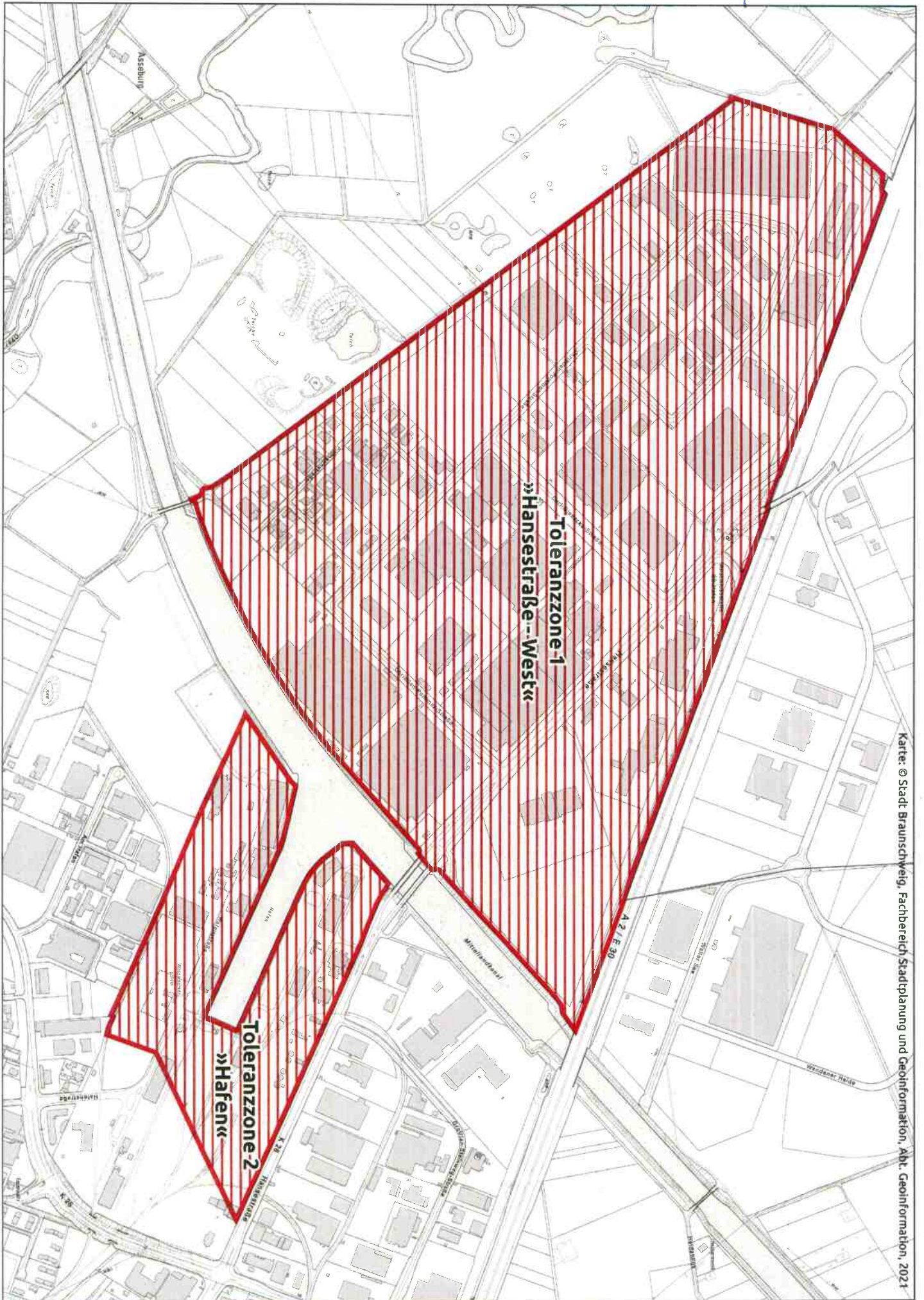
Die genauen Gebiete ergeben sich aus den der Sperrbezirksverordnung anliegenden Stadtplänen.

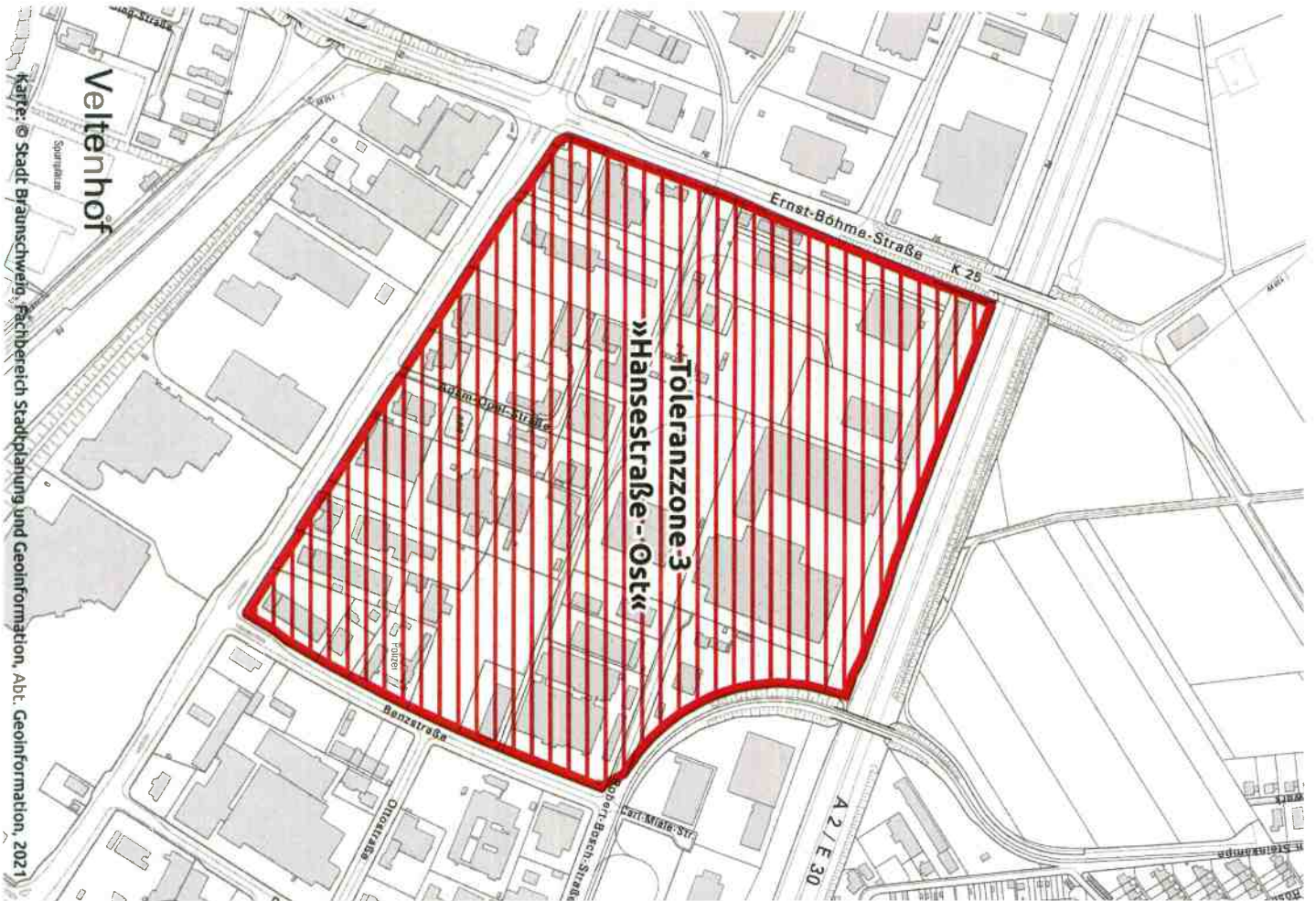
§ 4 des Verordnungsentwurfes enthält eine Regelung zur Bestandskraft. Bereits genehmigte und legal betriebene Prostitutionsstätten können ihr Gewerbe weiterhin ausüben. Diese Vorgehensweise ist rechtmäßig und wird den realen Umständen gerecht, da nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen in der Vergangenheit keine milieutypischen Unruhen in Zusammenhang mit diesen legal genehmigten Prostitutionsstätten verzeichnet wurden.

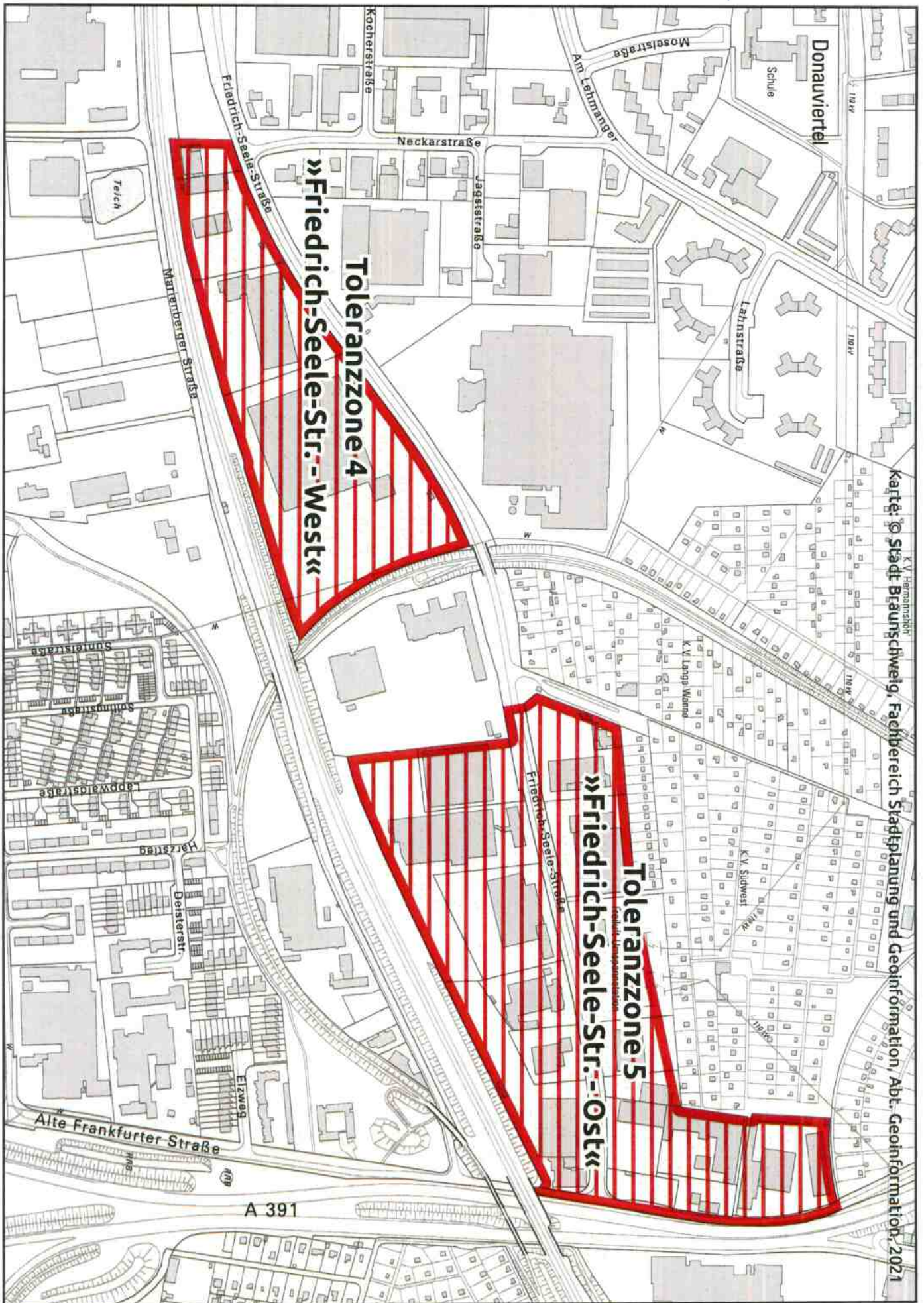
§ 5 des Verordnungsentwurfes enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Straftatbestände sowie die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung.













Anlage II

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn Polizeipräsident
Michael Pientka
Polizeidirektion Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig

Personal-, Digitalisierungs-,
Rechts- und Ordnungsdezernent
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Herr Dr. Kornblum

Zimmer: A 1.42

Telefon: 0531-470 2202

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531-470 2956

E-Mail: Thorsten.Kornblum@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

1. April 2021

Dez. II

Neue Sperrbezirksverordnung

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident, sehr geehrter Herr Pientka,

Sie hatten der Stadt mit Schreiben vom 1. April 2021 den in Ihrem Hause erstellten Entwurf einer neuen Sperrbezirksverordnung für das Gebiet der Stadt Braunschweig zur Anhörung übersandt.

Für die Möglichkeit, zu dem Entwurf im Vorfeld Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich.

Die Stadt Braunschweig begrüßt die Absicht der Polizeidirektion Braunschweig nachdrücklich, im Rahmen der neuen Sperrbezirksverordnung für große Teile des Stadtgebietes die Ausübung der Prostitution zu verbieten. Die im letzten Jahr begonnene breite öffentliche Diskussion um die Ansiedlung eines bordellartigen Betriebs an der Berliner Straße hat deutlich erkennen lassen, dass die unregelmäßige Verbreitung insb. von größeren Prostitutionsstätten in weiten Teilen der Bevölkerung nicht vermittelbar ist, vor allem wenn im näheren Umfeld Bildungs- oder sonstige soziale Einrichtungen zu finden sind oder Wohngebiete unmittelbar angrenzen.

Dem Regelungsgedanken von Art. 297 Abs. 1 EGStGB sollte somit auch aus Sicht der Stadt zukünftig wieder mehr Geltung verschafft werden. Zum einen muss in schutzbedürftigen Teilgebieten der Stadt mit hohem Wohnanteil und sensiblen Einrichtungen wie Schulen, Kitas etc. aus Gründen des Schutzes der Jugend und des öffentlichen Anstandes die Ausübung insb. der Prostitution in Bordellen bzw. bordellartigen Betrieben ausgeschlossen werden, um die typischen milieubedingten Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Zum anderen ist auch der Stadt bewusst, dass auf der Basis der aktuellen gesetzlichen Regelungen bzw. Ermächtigungen ein ausnahmsloses Verbot der Prostitution in Bordellen bzw. bordellartigen Betrieben im gesamten Stadtgebiet nicht erlaubt ist.

Daher ist Ihr im Entwurf der neuen Verordnung abgebildeter Regelungsvorschlag inhaltlich und aus rechtlicher Sicht überzeugend: Anhand eines klar und transparent benannten Kriterienkataloges das gesamte Stadtgebiet danach zu untersuchen, wo sich im Stadtgebiet keine nennenswerten Wohnanteile finden und wo keine Bildungs- oder sonstigen sozialen Einrichtungen mit einem angemessenen Bewegungsradius der Nutzerinnen und Nutzer ihren Standort haben. Grenzen die entsprechenden Gebiete zudem nicht direkt an Wohngebiete an, kommt nach den Maßstäben der gesetzlichen Grundlage sowie der Rechtsprechung dort ein Verbot der Prostitutionsausübung nicht in Betracht. Folglich sind diese Gebiete aus rechtlichen Gründen als „Toleranzzonen“ auszuweisen.

Dass Sie der Ausgestaltung des Kriterienkataloges die inhaltlichen Anregungen und Hinweise der fachkundigen städtischen Einheiten weitestgehend zugrunde gelegt haben, nimmt die Stadt mit Dank zur Kenntnis.

Die Herleitung der fünf „Toleranzzonen“ mit der teilweise großflächigen Gewerbe- und Industrienutzung, die sich nach der Anwendung des Kriterienkataloges ergeben, und die Sie im Entwurf der Verordnung benannt haben, ist folgerichtig und sachlich plausibel.

Derzeit sind in diesen Gebieten keine erlaubten Prostitutionsstätten vorhanden. Nach Inkrafttreten der neuen Sperrbezirksverordnung wäre dies nicht nur polizeirechtlich, sondern auch nach den aktuellen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen weitgehend zulässig. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Toleranzzone 3 („Hansestraße-Ost“), dort sind nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans VH 29 u.a. Bordelle ausgeschlossen. Da die Regelungen der verschiedenen Rechtsbereiche unterschiedlichen Zielen und Zwecken dienen, ist das Nebeneinander von polizeilicher Sperrbezirksverordnung und Bauleitplan aber nicht ungewöhnlich und hinzunehmen.

Es ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass es bei künftigen Prostitutionsstätten in den Toleranzzonen zu Beeinträchtigungen der Gewerbe- und Industriebereiche kommt. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist dies aber nicht durch eine Sperrbezirksverordnung zu verhindern.

Hierneben ist die Stadt auch mit den weiteren Festlegungen in der neuen Verordnung einverstanden. Dass die Straßenprostitution im gesamten Stadtgebiet verboten werden soll ist ebenso richtig wie die Regelung, die Prostitutionsstätten in der Bruchstraße von den Verboten der Verordnung auszunehmen. Durch die von Ihnen beschriebene erhebliche Bestandsdauer der Etablissements in der abgesperrten Bruchstraße sind keine neuen Nutzungskonflikte in der Umgebung zu erwarten, die mit den Mitteln einer Sperrbezirksverordnung gelöst oder gemildert werden könnten.

Bei der vorgesehenen Regelung sollten auch sinnvolle Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der vorhandenen Gebäudesubstanz in der Bruchstraße zulässig sein, um die Situation der Sexarbeiterinnen vor Ort zu verbessern.

Darüber hinaus ist auch die vorgesehene Regelung, dass die bestehenden Prostitutionsstätten im Stadtgebiet von den neuen Regelungen in der Sperrbezirksverordnung unberührt bleiben sollen, rechtlich zutreffend. Hier ist insbesondere der Umstand maßgebend, dass der Betrieb der Prostitutionsstätten weder nach den Erkenntnissen der Polizei noch der Ordnungsverwaltung der Stadt in den letzten Jahren größere Beschwerden oder Konflikte hervorgerufen hat, weil sie in der Regel nicht nach außen erkennbar sind. Im Übrigen wird dadurch auch dem Risiko einer möglichen Verdrängung in die neuen Toleranzzonen vorgebeugt.

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie erlaube ich mir aber, aus Gründen der Klarstellung eine abweichende Formulierung zu § 4 des Verordnungsentwurfs zu empfehlen, weil nach den aktuellen rechtlichen Beschränkungen keine Prostitutionsstätten „betrieben“ werden dürfen.

Für diese Norm schlage ich folgenden Wortlaut vor:

„§ 4
Bestandsschutz

Ausgenommen von dem Verbot des § 2 dieser Verordnung bleibt die Ausübung der Prostitution in den Räumlichkeiten der vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der zuständigen Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz erlaubten Prostitutionsstätten, soweit die Nutzung baurechtlich zulässig ist.“

Wenn ich noch einmal zusammenfassen darf: Aus Sicht der Stadt Braunschweig liegt ein maßgeblicher Vorteil des Entwurfs der neuen Sperrbezirksverordnung darin, dass angesichts der klar benannten „Toleranzzonen“ für die Ausübung von Prostitution zukünftig keine die Öffentlichkeit überraschenden Ansiedlungen von neuen, größeren Prostitutionsstätten im Stadtgebiet mehr vorkommen sollten. Mögliche zukünftige Beeinträchtigungen der Gewerbe- und Industriebereiche innerhalb der Toleranzzonen sind zwar ein erkennbarer Nachteil, auf der Basis der aktuellen Rechtslage aber mit den rechtlich begrenzten Mitteln einer Sperrbezirksverordnung nicht zu verhindern.

Abschließend lassen Sie mich bitte die Gelegenheit nutzen, Ihnen und dem Team, das den Entwurf der Verordnung erarbeitet hat, den aufrichtigen Dank der Stadt Braunschweig auszusprechen. Schon die Erarbeitung des notwendigen Kartenmaterials in meinem Hause lässt ahnen, wieviel Arbeit und Detailrecherche in diesem Verordnungsentwurf steckt.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat